

Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Stadt Sankt Augustin für den Zeitraum 2020-2021

1. Personelle Besetzung

2. Aufgaben der Schuldnerberatung

- 2.1 Sicherung des Lebensunterhaltes
- 2.2 Haushaltsberatung
- 2.3 Verhandlung mit Gläubigern
- 2.4 Verbraucherinsolvenzberatung

3. Finanzierung

- 3.1 Förderung durch den RSK
- 3.2 Sparkassenfond
- 3.3 Fördermittel zur Verbraucherinsolvenzberatung durch das Land NRW

4. Kooperation mit Fachstellen

5. Aktivitäten

- 5.1 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 5.2 Teilnahme an Arbeitskreisen
- 5.3 Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktionstagen

6. Fallbeispiel

7. Statistik

8. Ausblick

1. Personelle Besetzung

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin ist mit zwei Beratungskräften und einer Verwaltungskraft in Teilzeit besetzt. Die Beratung wird von einer Sozialpädagogin sowie einem Sozialarbeiter ausgeübt.

Neben der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird seitens eines Beraters auch die Sachbearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (Anträge auf Übernahme von Miet- sowie Energieschulden) nach § 36 SGB XII übernommen. Diese ist speziell für den Personenkreis, welcher weder einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB XII hat.

Seit Bestehen des Insolvenzgesetzes im Jahre 1999 bietet die Stadt Sankt Augustin als vom Land anerkannte, geeignete Stelle neben der reinen Schuldnerberatung auch eine Verbraucherinsolvenzberatung für **alle** ihre Einwohner*Innen an.

2. Aufgaben der Schuldnerberatung

2.1 Sicherung des Lebensunterhaltes

Primäre Aufgabe der Schuldnerberatung ist die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes. Hierunter fallen vorrangig Miet- sowie Energiezahlungen sowie die Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Unterstützung erfolgt u.a. bei der Einrichtung eines P-Kontos wie auch bei gerichtlichen Schutzanträgen, die bei Konto und / oder Lohnpfändungen nötig werden.

Hierdurch wird der verschuldete Mensch erst wieder in die Lage versetzt, im Rahmen des Pfändungsfreibetrages über sein Geld verfügen zu können.

Als geeignete Stelle gem. § 305 InsO dürfen zudem allen Betroffenen weitergehende Beträge für den individuellen Freibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO bescheinigt werden.

Diese Bescheinigung wird auch regelmäßig für Menschen ausgestellt, die erst einmal keine weitergehende Schuldnerberatung in Anspruch nehmen möchten.

Ebenso ist die Aufklärung und Hilfe bei Anträgen auf zusätzliche Leistungen (ergänzendes ALG II, Grundsicherung, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, UVG, Unterhalt, Wohngeld, Befreiung von Krankenkassenzuzahlungen, Pflegegeld, BuT usw.) Teil der existenzsichernden Beratung.

Des Weiteren gilt es psychische Einschränkungen bzw. Suchterkrankungen zu erkennen und zur Annahme von weitergehenden Hilfen zu motivieren.

Neben ambulanten oder stationären Therapien können dies auch niederschwellige Betreuungsangebote (sog. BeWo) sowie die Unterstützung durch eine gesetzliche Betreuung sein. Hier unterstützt die Beratungsstelle bei den Anträgen und stellt die ersten Kontakte her.

2.2 Haushaltsberatung

Im nächsten Schritt wird sich ein Überblick über die finanzielle Situation verschafft. Dies geschieht gemeinsam mit dem verschuldeten Menschen unter Vorlage von Kontoauszügen und einer Ausgabenaufstellung.

Bei Bedarf wird eine intensive Haushaltsberatung durchgeführt. Hier wird eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen, um das aktuelle Ausgabenverhalten und die individuelle finanzielle Situation zu verdeutlichen. Anhand dieser Aufstellung können Einsparpotentiale aufgezeigt und Möglichkeiten für deren Umsetzung gemeinsam erarbeitet werden.

Das Führen eines Haushaltsbuches ist dabei ein probates Mittel, den Umgang mit Geld besser im Blick zu behalten bzw. zu erlernen.

2.3 Verhandlung mit Gläubigern

Bevor eine Schuldenregulierung durchgeführt werden kann, müssen alle Gläubiger und deren Forderungen recherchiert werden. Hier obliegt es den Beratern die mitgeteilten Forderungen auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Verjährungsfristen sind zu klären und erforderlichenfalls Forderungen zu bestreiten. Darüber hinausgehende Rechtsschritte müssen über Beratungs- sowie Prozesskostenhilfe unter Hinzuziehung eines Anwaltes verfolgt werden.

Die Beantragung einer Stundung kann im Einzelfall sinnvoll sein, um die aktuelle finanzielle Situation des Schuldners zu stabilisieren.

Des Weiteren wird mit dem Schuldner gemeinsam überlegt, ob und wenn ja in welcher Höhe den Gläubigern ein Zahlungsangebot unterbreitet werden kann. Vergleiche können individuell allen Gläubigern gleichzeitig oder auch im Rahmen von Einzelvergleichen angeboten werden.

Ziel ist es, die finanzielle Belastung für die Laufzeit der Vergleichsvereinbarung realistisch einzuschätzen.

2.4 Verbraucherinsolvenzberatung

In Fällen, in denen auf absehbare Zeit nicht die Möglichkeit besteht, die Schulden durch Zahlung zu regulieren, kann ein Insolvenzverfahren empfehlenswert sein. Die Insolvenz steht erst einmal allen Überschuldeten offen, unabhängig vom Alter, dem Einkommen, der Forderungshöhe, der Anzahl der Gläubiger sowie der Höhe des pfändbaren Einkommens oder Vermögens.

Zur Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gehört der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung. Dies hat regelmäßig mit Unterstützung einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle bzw. eines Rechtsanwaltes zu erfolgen. Über den ernsthaften Versuch einer Einigung ist von Beraterseite eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen.

Erst wenn der Einigungsversuch scheitert, kann mit der entsprechenden Bescheinigung der Beratungsstelle der Antrag auf Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Die Unterstützung durch die Beratungsstelle kann bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung in Anspruch genommen werden.

Die für die Beratung notwendige Anerkennung besitzt die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung aufgrund der fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiter*innen.

Für überschuldete Selbstständige besteht in dem sogenannten Regelinsolvenzverfahren eine vergleichbare Möglichkeit zur Schuldenregulierung.

3. Finanzierung

3.1 Erstattungen gem. § 16a SGB II durch den Rhein-Sieg-Kreis

Arbeitslose Menschen haben die Möglichkeit, beim Jobcenter einen Antrag auf eine weiterführende Hilfe durch die Schuldnerberatung zu stellen. Diese Hilfe wird seitens des Jobcenters in den Fällen gewährt, in denen eine Arbeitsaufnahme absehbar ist. Zusätzlich muss die Überschuldungssituation eine Arbeitsaufnahme durch die zu erwartenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger gefährden. Die Schuldenproblematik muss bei dieser Entscheidung das ausschlaggebende Hindernis für eine Arbeitsaufnahme darstellen.

Das Jobcenter erhält eine Rückmeldung über ein erfolgtes Erstgespräch, eine aufgenommene laufende Beratung sowie die Beendigung der Beratung. Dem RSK ist ¼ jährlich ein Nachweis über die erfolgte Beratungstätigkeit und dessen Ergebnis vorzulegen.

Gemäß der zwischen dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und dem Bürgermeister geschlossenen Leistungsvereinbarung ist das jährliche Erstattungsvolumen auf 32.400 € gedeckelt.

3.2 Sparkassenfond

Die soziale Schuldnerberatung erhält einmal jährlich Leistungen aus dem Sparkassenfond. Diese Mittel werden gemäß der Einwohnerzahl unter den drei öffentlich geförderten Beratungsstellen im RSK aufgeteilt. Die Fördermittel sollen Beratungen, Mitarbeiterschulungen und Anschaffungen ermöglichen für die ansonsten keine Gelder zur Verfügung stehen.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Fördermittel in Höhe von 17.218,85 € bzw. 17.231,05 € gewährt.

3.3 Fördermittel zur Insolvenzberatung durch das Land NRW

Aufgrund der Anerkennung als geeignete Stelle für die Insolvenzberatung erhält die städtische Beratungsstelle seit 1999 Fördermittel des Landes in Höhe von aktuell jährlich 27.965,00 €. Diese sind gezielt für die Beratung der Schuldner*innen, mit denen ein Insolvenzverfahren angestrebt wird, einzusetzen. Vorrangiges Ziel der Insolvenzberatung ist die außergerichtliche Einigung.

Bzgl. der Verwendung dieser Mittel sind gegenüber dem Land NRW ein Verwendungsnachweis sowie ein Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle vorzulegen.

Ebenfalls ist eine Beteiligung an der Landesstatistik gefordert, die in dem sog. „Arbeitsbericht“ der Bundesregierung einfließt.

4. Kooperation mit Fachstellen

Die Beratungsstelle kooperiert neben den Fachämtern der Stadtverwaltung (Stadtkasse, FD Wohnen) und den verschiedenen Abteilungen des Jugendamts ebenfalls mit spezialisierten Beratungsstellen freier Träger. Über die sozialpädagogischen Familienhilfen, Betreuungsvereine wie auch über die Gerichtsvollzieher und Bankmitarbeiter werden überschuldete Betroffene an die Beratungsstelle vermittelt.

Daneben unterstützt eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Jobcenters der Geschäftsstelle Sankt Augustin die Beratungsarbeit.

Ansprechpartner für die Vermittlung in weitergehende Hilfen sind die Anbieter von Betreutem Wohnen (BeWo), Suchtberatung sowie die Betreuungsstelle im Rhein-Sieg-Kreis.

5. Aktivitäten

5.1 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

In den vergangenen Jahren wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren mehrmals modifiziert. Zum 01.01.2021 traten Änderungen der Insolvenzordnung dahingehend in Kraft, dass die Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung unabhängig von geleisteten Zahlungen für alle auf 3 Jahre verkürzt wurde.

Bei dem zum 01.07.2010 eingeführten Pfändungsschutzkonto, welches den Schuldnern bei Kontenpfändungen die weitere Nutzung ihres Kontos im Rahmen des Pfändungsfreibetrages ermöglicht, gibt es seit Oktober 2021 ebenfalls weitergehende Änderungen.

Um den Anforderungen, welche durch Gesetzesanpassungen und sich ständig fortschreitender Rechtsprechung ergeben, gerecht zu werden wird regelmäßig an Workshops und Seminaren zu spezifischen Themen der Schuldner- und

Insolvenzberatung teilgenommen. Die Refinanzierung der Fortbildungen erfolgt auch über die Mittel des Sparkassenfonds.

5.2 Teilnahme an Arbeitskreisen

Kontakte und eine gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des RSK und der Bundesstadt Bonn gehören ebenso zum Aufgabengebiet, wie die Teilnahme an dem Arbeitskreis InsO.

Dieser findet bei der Schuldnerhilfe Köln statt. Hier wird im Rahmen der Fachberatung über die aktuellen Inhalte und Absichten des für uns zuständigen Landesministeriums informiert.

5.3 Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktionstagen

Seit Bestehen der Insolvenzordnung findet einmal jährlich im Juni bundesweit eine Aktionswoche der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände statt. Hieran nimmt die städtische Beratungsstelle seit 2002 regelmäßig gemeinsam mit dem SKM Siegburg, sowie den Verbraucherzentralen Siegburg und Troisdorf im Rahmen eines Aktionstages teil. Neben einem Pressegespräch zum Thema „Der Mensch hinter den Schulden“, einer Ausstellung gemeinsam mit der Begegnungsstätte „Club“, Infoständen auf dem Marktplatz Siegburg, dem Huma Einkaufsmarkt und bei den verschiedenen Tafeln der beteiligten Beratungsstellen wurde z.B. 2007 auch eine „Lange Nacht der Schuldnerberatung“ im Rathaus der Stadt Sankt Augustin veranstaltet.

Im Jahr 2020 wurden aufgrund der Corona Pandemie zum Thema „Chancenlose Kinder – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung!“ Plakate zu unterschiedlichen Themen wie Ausbildung, Hausaufgabenbetreuung oder Fußballspielen auf unserer Homepage veröffentlicht. Zu den einzelnen Themen wurden Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt, wie trotz finanzieller Schwierigkeiten eine Teilnahme möglich gemacht werden kann.

6. Fallbeispiel

Es handelt sich um eine alleinerziehende Mutter mit drei 8, 10 und 11 Jahre alten Kindern. Sie hat eine anerkannte Schwerbehinderung und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Hinzu kommen Kindergeld sowie Kinderzuschlag für ein Kind.

Die Schuldnerin spricht wegen Mietschulden vor.

Die Schuldnerin ist bemüht ihre Angelegenheiten alleine zu regeln. Sie ist allerdings auch wegen mangelnder Deutschkenntnisse mit der Beantragung der ihr zustehenden Leistungen überfordert. Die Befristung des Aufenthaltstitels führt zusätzlich zu kürzeren Bewilligungszeiträumen.

Vorrangig war daher zu klären, inwieweit weitere Leistungen beantragt wurden bzw. welche ihrer Familie grundsätzlich zustehen würden. Es stellte sich im Laufe der Beratung heraus, dass „nur“ Schulden bei Miet- und Energiekosten bestehen. Ratenzahlungen an Gläubiger führen zwangsläufig zu offenen Beträgen bei den laufenden Kosten.

Zustehende vorrangige Leistungen werden gemeinsam mit ihr beantragt, so dass sie inzwischen auch Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld erhält. Aufgrund dieser Sozialleistungen kann für die Betreuungskosten ihrer Kinder auch auf „Bildung und Teilhabe“ Leistungen zugegriffen werden.

Um die Schuldnerin langfristig zu stabilisieren wird mit ihrem Einverständnis über das „Netzwerk Betreutes Wohnen“ eine Unterstützung eingerichtet, die auch dafür Sorge tragen soll, dass zukünftig zustehende Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Schuldnerin, die zu Anfang der Beratung wenig Vertrauen in behördliche Unterstützung zeigte, arbeitet inzwischen konstruktiv mit. Zwischen dem „Netzwerk BeWo“ und der Schuldnerberatung besteht weiterhin ein enger Kontakt, der die Regulierung der Forderungen nach und nach ermöglicht. Auch für das bewilligte Mietdarlehen zur Vermeidung eines Wohnungsverlustes konnte so eine tragfähige Rückführungsvereinbarung gefunden werden.

7. Statistik

	Gesamt		davon Neuaufnahmen	
	2020	2021	2020	2021
Informationen/Kurzberatung (Schuldner- und Verbraucher- insolvenzberatung)	24	25		
Schuldnerberatung (Gesamtzahl der Fälle)	213	271	91	91
davon Verbraucherinsolvenzberatung	151	193	62	67

Nach einer Entscheidung des EuGH sollen Insolvenzverfahren nicht länger als 3 Jahre in den EU-Mitgliedsstaaten dauern: In Deutschland wurde dazu die bisherige Laufzeit von 6 Jahren seit 12.2019 monatlich verkürzt. Die Pandemie hat dann dazu geführt, dass am 01.07.2020 entschieden wurde, die Laufzeit für alle Verfahren kurzfristig auf 3 Jahre zu reduzieren.

Die entsprechende Gesetzesvorlage konnte zum 01.01.2021 rückwirkend ab 01.12.2020 eingeführt werden. Dies hatte allerdings zur Folge, dass seit Sommer 2020 Anträge auf Verbraucherinsolvenz in vielen Fällen zurückgehalten wurden. Zudem sind durch diese Änderungen bis Sommer 2025 verschiedene gesetzlich vorgegebene Insolvenzlafzeiten zu beachten.

8. Ausblick

Die mit der Pandemie verbundene Kurzarbeit hat bei vielen Menschen zu deutlichen Einkommenseinbußen bis hin zum Jobverlust geführt. Dieser Einkommensrückgang macht das Einhalten von Zahlungsverpflichtungen teilweise oder ganz unmöglich. Unter dem z.T. massiven Druck von Mahnbriefen und Zwangsmaßnahmen wird eher eine Kreditrate statt die Miete oder der Energieabschlag gezahlt. Eine solche finanzielle Priorität führt dann schlimmstenfalls zu Wohnungsverlust und Energiesperre.

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Anstieg von Miet- und Nebenkosten erschwert es zusätzlich, Miet- und Energiezahlungen nachzukommen. Für Menschen, die auf Leistungen des Sozialträgers angewiesen sind, wird die Schere zwischen anerkannten und tatsächlichen Miet- und Stromkosten immer größer. Bedauerlicherweise steigen die Regelsätze nicht annähernd in dem Maße wie die explodierenden Miet- und Energiekosten.

Mittelfristig ist auch zu überlegen, ob man weiterhin Menschen alleine lassen möchte, die ihre sozialhilferechtlich unangemessene Wohnung aufgrund des positiven Wohnumfeldes nicht verlassen möchten. Diese müssen neben der Mietdifferenz auch bei den Nebenkosten eine nicht unerhebliche Zuzahlung leisten, die dauerhaft von ihnen nicht aufzubringen ist. Ob sich dadurch soziale Brennpunkte entschärfen lassen bleibt eher fraglich.

Die wegen Corona befristete Praxis, Mietkosten bis zum 31.03.22 in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, dürfte bei Rückkehr zu den bisherigen Mietobergrenzen zusätzlich Haushalte in Mietschulden und Wohnungsnot bringen.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird für drei Jahre in der Schufa gespeichert, ehe dieser Eintrag wieder gelöscht wird. Dies ist gerade für Menschen, welche auf Wohnungssuche sind, eine kaum zu überwindende Hürde bei der Wohnungssuche. Nahezu alle Vermieter lassen sich einen Auszug aus der Schufa zeigen, obwohl sich aus den Schufa Einträgen keinerlei Aussagen über die zuverlässige Entrichtung der Mietzahlungen entnehmen lassen.

Hier wäre, wie bereits vor der letzten Insolvenzrechtsreform seitens der Schuldnerberatungsverbände gefordert, eine Löschung des Eintrages der erteilten Restschuldbefreiung analog zu den gerichtlichen Fristen anzustreben.

Des Weiteren ist in der Beratungspraxis eine Zunahme chronisch erkrankter Schuldner festzustellen. Neben einem allgemein schlechten Gesundheitszustand, bedingt auch durch die fehlenden Möglichkeiten, Präventionsmaßnahmen selbst

finanzieren zu können, steigt auch die Zahl der Schuldner mit Behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankung. Dies ist auch schon vor Corona zu beobachten gewesen und wird durch die Folgen der Pandemie zusätzlich verschärft.

Seitens des Landesministeriums gab es zum 15.10.2021 eine Anpassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung“. Speziell ging es darum, dass die Fördergelder nur den Beratungsstellen zugutekommen sollen, welche eine „wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung“ anbieten. Ein solches ganzheitliches Beratungsangebot, welches nicht nur die Verschuldungssituation losgelöst von weiteren Problemen (wie z.B. drohende Obdachlosigkeit, Suchterkrankungen, etc.) betrachtet, wird seitens unserer Beratungsstelle seit jeher angeboten.

Positive Auswirkung zeigt aktuell die Verkürzung der Verfahrensdauer von sechs auf drei Jahre. Das Interesse an einer Regulierung der Schulden durch ein Insolvenzverfahren ist mit der verkürzten Laufzeit spürbar gestiegen.

Ebenso beinhaltet die Anhebung des Pfändungsfreibetrages zum 01.07.21 eine deutliche finanzielle Verbesserung für den Einzelnen. Die Überprüfung und Anpassung des Pfändungsfreibetrages erfolgt nun jährlich zum 01.07. eines Jahres. Vorher wurde dieser alle zwei Jahre überprüft und angepasst.

Die zum 01.12.2021 erfolgten Änderungen beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sollten die Teilnahme am finanziellen Leben weiter normalisieren.

Die städtische Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sieht sich gut aufgestellt, die dargelegten Änderungen und Veränderungen auch zukünftig gemeinsam mit den Betroffenen zu einer Verbesserung deren finanziellen Situation umzusetzen.